

Nutzungsbedingungen für Videobesuche (Skype)

Vorbemerkungen

Um einen Skype-Besuch empfangen zu können, ist es notwendig, dass die externe Gesprächspartnerin oder der externe Gesprächspartner (Im Folgenden: Besucher) über einen Internetanschluss, ein Gerät mit installierter Skype-Software und einem eingerichteten Nutzerkonto verfügt und an dem vereinbarten Termin online ist.

Die Kosten für die Einrichtung sind von dem Besucher zu tragen.

Besuchsdauer und Besuchsraum

Ein Skype-Besuch umfasst in der Regel 60 Minuten.

Die Besuche werden montags und freitags in dem Zeitfenster 09.00 Uhr – 15.00Uhr (letzter Besuchsbeginn 14.00 Uhr) durchgeführt.

Die Besuchsterminierung erfolgt telefonisch durch den Besucher.

Terminvereinbarungen sind montags und freitags zwischen 08.30 und 15.30 Uhr sowie dienstags bis donnerstags zwischen 10.30 und 17.30 Uhr unter der

Telefonnummer 0611-414 3451 möglich. Hierbei ist anzugeben, dass es sich um einen Skype-Besuch handelt.

Datenschutz

Durch die Herstellung einer Verbindung via Skype werden sowohl die Daten des Gefangenen als auch die des Besuchers übertragen. Eine Speicherung der Daten seitens der Anstalt erfolgt nicht.

Skype-Besuche werden über einen externen Provider hergestellt, der nicht den Anforderungen des IT-Betriebes des Bundeslandes Hessen unterliegt.

Um festzustellen, ob einem Besuch Verbotsgründe entgegenstehen oder Besuchsbeschränkungen notwendig sind, darf eine Überprüfung Ihrer Person durchgeführt werden. Diese Überprüfung beinhaltet in der Regel die Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs, kann aber im Einzelfall auch die Einholung von Auskünften bei Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaft oder dem Amt für Verfassungsschutz umfassen.

Rechtsgrundlage für die Überprüfung ist § 58 Absatz 1 HessJStVollzG. Danach darf die Anstalt personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist. Die Verarbeitung kann auch die Übermittlung dieser Daten an Dritte umfassen, soweit dies erforderlich ist. Somit können die im Rahmen der Überprüfung Ihrer Person erlangten Daten, sofern sie zu einem Besuchsverbot oder eine Besuchsbeschränkung führen, im Fall einer gerichtlichen Überprüfung nach § 92 Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in das gerichtliche Verfahren Eingang finden und dann dem Gefangenen zur Kenntnis gelangen. Darüber hinaus werden die erhobenen Daten nicht an Dritte übermittelt.

Sofern der von dem Gefangenen beantragte Besuch ohne Beschränkungen zugelassen wird, werden die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht.

Ich beabsichtige, den Gefangenen _____, der für mich die Zulassung zum Skype-Besuch beantragt hat, zu kontaktieren. Ich bin informiert, dass eine Überprüfung meiner Person durchgeführt werden darf um festzustellen, ob meinem Besuch des oben genannten Gefangenen Verbotgründe entgegenstehen oder Besuchsbeschränkungen notwendig sind. Mir ist bekannt, dass die im Rahmen der Überprüfung meiner Person erlangten Daten, sofern sie zu einem Besuchsverbot oder einer Besuchsbeschränkung führen, im Fall einer gerichtlichen Überprüfung (§ 92 JGG) in das gerichtliche Verfahren Eingang finden und dann dem Gefangenen zur Kenntnis gelangen können.

Ich habe das Merkblatt für Besucherinnen und Besucher, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden (Informationen nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und nach Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680) zur Kenntnis gekommen. Ich erkläre mich mit der Verarbeitung meiner besonderen personenbezogenen Daten und der sonstigen Daten einverstanden, die zum Zwecke

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung meiner besonderen personenbezogenen Daten und der sonstigen Daten einverstanden, die zur Abwicklung meines Videobesuchs verarbeitet werden. Außerdem erkläre ich mich mit einer Zuverlässigkeitsprüfung einverstanden.

(Name und Unterschrift)

(Ort/Datum)

(Unterschrift Besucher)

Skype Name _____
Telefonnummer _____

Urschriftlich zurück an:

Justizvollzugsanstalt Wiesbaden
Holzstr. 29
65197 Wiesbaden
Germany
